

Mit dem Recht ist für ihn selbstverständlich auch die Pflicht gegeben; beide setzen einander gegenseitig voraus. Sein abschließendes Ergebnis: das (in seinem Sinn verstandene) Identitätsprinzip führt (in der Wirtschaft, in der politischen Demokratie) zur schrankenlosen *Auto*-nomie, die *complexio oppositorum* dagegen zur „*Allelo*-nomie“ (10, 344) – eine glückliche Wortprägung des Vf.s für das, was wir Solidarität nennen. Die Parallelen zur kath. Soziallehre sind erstaunlich; der Vf. bestätigte mir brieflich, daß er sich dessen bewußt ist. Schade, daß das vom Vf. in Deutsch, nur das letzte Kap. in Englisch geschriebene Buch in einem japanischen Verlag erschienen ist; es verdiente, auf dem deutschen Büchermarkt erhältlich zu sein. O. v. NELL-BREUNING S. J.

LAUBIER, PATRICK DE, *Das soziale Denken der katholischen Kirche*. Ein geschichtliches Ideal von Leo XIII. zu Johannes Paul II. Deutsche Übersetzung von Hans Grossrieder. Freiburg/Schw.: Universitätsverlag 1983. 261 S.

Der französische Originaltitel lautet ‚La pensée sociale de l’Eglise catholique‘, worin nach französischem Sprachgebrauch außer dem, was wir unter „sozial“ im landläufigen Sinn verstehen, auch der politische Bereich, ja die Beziehungen zwischen Kirche und Welt in dem Umfang gehören, wie die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ ihrem Thema gemäß von ihnen handelt. Um so verwunderlicher ist, daß der Verf. gerade ihr nur den knappsten Raum (2½ Druckseiten) einräumt und diese mit der Feststellung beschließt: „Die literarische Gattung einer von Tausenden von Bischöfen unterzeichneten Konzilskonstitution war übrigens keineswegs für Nachforschungen geeignet, die durch die päpstlichen Lehren nicht vorbereitet gewesen wären“ (148). – ‚La pensée‘, wie die Kirche über diesen ganzen Bereich „denkt“, wird dem Leser durch die vielfach vage und unbestimmte Redeweise des Verf. mit sich ermüdend immer wiederholendem Lob und wohl gemessen eingestreutem Tadel keineswegs hinreichend klar; nur so viel ist unverkennbar, daß de L. ‚Ideal‘ im Untertitel seines Buches als ‚Wunschtraum‘ versteht, also im Grunde genommen nicht ernst nimmt. – Eine gewisse Belesenheit in den Quellen ist dem Verf. nicht abzusprechen. Wo aber Quellentexte (Enzykliken, Allokutionen usw.) zitiert oder in Bezug genommen werden, sollte die deutsche Übersetzung Fundstellen angeben, die dem deutschen Leser zuhanden sind. Die höchst verdienstvollen 4 Bände von *Utz* und *von Galen* sind so kostspielig, daß man sie nur in Bibliotheken finden wird. Für alle Quellen, die in den massenhaft verbreiteten „Texte zur katholischen Soziallehre“ der deutschen KAB abgedruckt sind, sollte diese Fundstelle angegeben sein; auch im Literaturverzeichnis erscheint sie nicht. O. v. NELL-BREUNING S. J.

JAHREBUCH FÜR CHRISTLICHE SOZIALWISSENSCHAFTEN. Bd. 25. Hrsg. Wilhelm Weber. Münster: Regensburg 1984. 316 S.

Dieser 25. Band (Bde 23 u. 24 hier besprochen 58 [1983] 626/7) bezeichnet sich noch als von W. Weber herausgegeben, erscheint aber schon zu seinem Gedächtnis und mit seinem Bild, einem ausführlichen Nachruf von A. Rauscher (9–28) und der Gedenksprache von L. Roos (29–36) bei der Beisetzung des am 4. 10. 1983 Verstorbenen. – Von ihm selbst bringt der Band noch sein Referat über „Die geistigen Grundlagen des BKU“ (Bund katholischer Unternehmer; 37–48), das er in seiner Eigenschaft als dessen geistlicher und wissenschaftlicher Berater noch in seinem letzten Lebensjahr hielt und an seinem Todestag im Druck erschienen ist. – Band 21 (1980) hatte eine Gruppe von Beiträgen gebracht, die interessante Einblicke in das boten, was sich in Polen zuträgt; ergänzend dazu berichtet hier J. Majka über „Die Kirche als moralische Opposition“ (55–66). – L. Roos behandelt das heute so viele Gemüter bedrückende Thema „Fortschritt und Humanität – zwischen Pessimismus und Optimismus“ (67–88) in der ihm eigenen abgewogenen Weise. – Der umfangreiche Beitrag von J. Wiesner, „Die neuen politischen Protest-„Bewegungen“ in zeitgeschichtlicher und demokratie-theoretischer Sicht“ (89–136), würde mehr interessierte Leser finden, wenn er weniger Gewicht auf die Begriffssprache der Soziologen legte und mehr Information böte. (Originell ist der Druckfehler S. 93, Z. 5 v. u. „langweilig“ statt „langweilig“; S. 97 nach Mitte muß es wohl „Wertanschauungen“ heißen.) – Auf L. Schneiders Beitrag „Zweitelbenskrise oder

„Midlife-crisis?“ (207–224) sei eigens hingewiesen, weil dieser Autor Sachfragen in die katholische Soziallehre einbezieht, die ihr bisher fremd waren, und neue, insbesondere computergestützte Forschungsweisen dafür entwickelt; damit ist ein vielversprechender Anfang gemacht, den eine neue Generation von Forschern aufgreifen muß. – Den Abschluß bildet der fast ein Drittel des Bandes füllende Beitrag von *B. Schmid*, „Der Entfremdungsbegriff in der Gegenwart und seine ethische Relevanz“ (225–316); leider werden wohl nur wenige Leser der Gelehrsamkeit und Belesenheit dieses Beitrags das gebührende Interesse entgegenbringen. – Die Assistentin des verstorbenen Herausgebers *Doris Böggemann* hat die letzte Hand an den Band gelegt.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 23. Lfg. Gr. 8° (Sp. 1537–1792). Berlin: Schmidt 1983.

In dieser Lfg. drängen sich eine Menge Beiträge aus dem kirchlichen Bereich zusammen, so Patronat und die Zusammensetzungen mit „Pfarr-“. Für diese Beiträge hätte man gern bereits das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche berücksichtigt gesehen, aber offenbar waren sie, als dieses am 25. 1. 1983 verkündet wurde, bereits abgeschlossen; so fehlt hier leider das jüngste Stück Rechtsgeschichte. Im ganzen aber erscheint in diesen Beiträgen die Entwicklung auf katholischer Seite überbetont; es fehlt die Zurückführung des Gemeindeverständnisses auf das Selbstverständnis der jeweiligen Kirche; auch die große Verschiedenheit zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis sowie die jeweilige staatskirchenrechtliche Überformung bleibt unbeachtet. – Zehn Beiträge umfaßt die Wortgruppe um das Stammwort „Pfand“. Schade, daß nirgends genauer dargelegt wird, wie die sachlich weit auseinanderliegenden Bedeutungen sprachlich miteinander zusammenhängen; das würde vertiefte Einblicke eröffnen. – Das bedeutendste in dieser Lfg. behandelte historische Ereignis ist die „Pippinische Schenkung“ (von *P. Mikat*; erwünscht wäre auf Sp. 1755 ein Hinweis auf den Beitrag ‚Patrocinium‘ Sp. 1545/6). – Neben diesem Beitrag ‚Patrocinium‘ gibt es den interessanten Beitrag „Patrozinium“ (von *J.-H. Becker*); er handelt von der mittelalterlichen Heiligenverehrung, näherhin von der Funktion des „Landesheiligen“; seit dem 12. Jh. „repräsentiert er das Land, ist die Personifikation der sich heranbildenden Nation“ (Sp. 1566). – Als einziger größerer geographischer Beitrag ragt „Pfalz“ hervor. – Unter den Biographien nimmt bemerkenswerterweise kein Jurist, sondern der Pädagoge *Pestalozzi* den bedeutendsten Platz ein. – Beiträge von ausgesprochen grundsätzlicher Bedeutung finden sich zufolge der Tücke des Alphabets nur wenige, erwähnt seien „Patrimonialstaat“ und „Plenipotenz“.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

RECHT UND SITTlichkeit. Hrsg. von *Johannes Gründel* (Studien zur theologischen Ethik 10). Mit Beiträgen von *Alfons Auer* u. a. Freiburg/Schw./Freiburg/Br.: Universitätsverlag/Herder 1982. 159 S.

Der 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker hat sich 1979 mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit befaßt und versucht, sich von verschiedenen Fachbereichen her diesem Spannungsfeld anzunähern. Es handelt sich um Fragen und Probleme, die durch die politischen und ethischen Diskussionen anlässlich der Gesetzesänderungen in dem Bereich von Ehescheidung, Abortus u. ä. in die Aufmerksamkeit gerückt sind. Die Schwierigkeit lag dabei ja nicht nur darin, daß bei denjenigen, die sich direkt oder indirekt an der Rechtsbildung beteiligen, die Meinungen darüber, was sittlich gut oder schlecht sei, stark auseinanderliegen. Der Versuch, der hier gemacht wurde, um von einer ethischen Aussage auf die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Gesetzesvorschrift und deren Inhalt zu schließen, stellte außerdem vor Augen, daß es sich bei Recht und Sittlichkeit um unterschiedliche Größen handelt, die nicht unmittelbar aufeinander zurückzuführen sind; das Verhältnis zwischen beiden wäre zunächst zu klären. Sogar wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft sich über eine ethische Sicht einigen, ist es die Frage, ob diese Sicht auch innerhalb des Rechtes in Geboten, Verboten, Sanktionen, Schutzmaßnahmen, Subventionsregelungen usw. zu konkretisieren sei;